

Allgemeine Weisungen QV 2025

Die Durchführung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung (GBB), der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung (VBB) sowie der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung des betreffenden Berufes.

1. Prüfungsanmeldung

1.1. Aufgebot zur Prüfung

Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt durch die zuständige Chefexpertin respektive den zuständigen Chefexperten oder die Berufsfachschule. Die Daten und Zeiten des Aufgebotes sind verbindlich.

**Wer unentschuldig der Prüfung fernbleibt oder sich kurzfristig abmeldet,
hat für die entstandenen Kosten (mind. Fr. 200.--) aufzukommen.
(BBG Art. 41 Abs. 2)**

1.2. Ganze oder teilweise Prüfung in einem anderen Kanton

Wer die ganze Prüfung oder Teile davon in einem anderen Kanton absolviert, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Die Lernenden unterliegen jedoch der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

1.3. Nachteilsausgleich (BBV Art. 35, Abs. 3)

Gesuche um Berücksichtigung einer Beeinträchtigung (z.B. körperliche Behinderung, Legasthenie, usw.) sind bis spätestens 31. Oktober des Prüfungsvorjahres zusammen mit den notwendigen Dokumenten beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn, einzureichen. Weitere Informationen dazu: [Nachteilsausgleiche - Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen - Kanton Solothurn](#)

1.4. Prüfung während des Militärdienstes

Kandidatinnen und Kandidaten, die vor der Prüfung in den Militärdienst einrücken, teilen ihre Militäradresse der Prüfungsleitung mit. Sie erhalten laut Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1989 Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Prüfungsaufgebots beim militärischen Vorgesetzten selbst ein Urlaubsgesuch zu stellen.

2. Prüfungsverlauf

2.1. Hilfsmittel

Sofern in der Bildungsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) nichts anderes vermerkt ist, bestimmt die Chefexpertin respektive der Chefexperte nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung die zulässigen Hilfsmittel in den Fächern Praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen.

Für die allgemeine schulische Bildung gelten die Weisungen der örtlichen Prüfungsleitungen.

2.1.1. Benützung von elektronischen Taschenrechnern

Netzunabhängige, nicht druckende elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) mit ausschliesslich numerischer Anzeige dürfen in allen Fächern der Lehrabschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um einen Prüfungsteil handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur speziell bezeichnete Hilfsmittel gestattet sind.

Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist von der Prüfungsabsolventin respektive vom Prüfungsabsolventen selbst mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist die Benutzerin und der Benutzer verantwortlich. **Der Austausch von Geräten unter den Kandidierenden ist nicht gestattet.**

Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

2.1.2. Material und Werkzeuge

Material und Werkzeuge sind nach Weisung auf dem Prüfungsaufgebot an die Prüfung mitzubringen.

Für die Prüfung im Fachzeichnen sind die persönlichen Zeichenutensilien erforderlich.

Im Umgang mit den an der Prüfung anvertrauten Maschinen und Werkzeugen sind die Kandidierenden zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Sie haften für fahrlässig verursachten Schaden.

2.2. Spezialfälle

2.2.1. Krankheit und Unfall

Alle Lernenden sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren zu absolvieren. Einzige Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Prüfung sind eine ärztlich bescheinigte Krankheit oder ein Unfall. **In diesem Fall ist die Prüfungsleitung sofort schriftlich und unter Beilage des Arztzeugnisses zu informieren.**

<p style="text-align: center;">Nach der Prüfung geltend gemachte Bescheinigungen werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.</p>
--

2.2.2. Verspätetes Erscheinen bei der Prüfung

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat rechtzeitig am Prüfungsort einzutreffen.

Liegt bei einer Verspätung nachweisbar **kein Selbstverschulden** vor (z.B. aussergewöhnliche Zugverspätung, Unfall, etc.), besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei, etc.) bestätigt werden. Ob die Prüfung oder Prüfungsteile sofort oder erst später absolviert werden können, entscheidet die Chefexpertin respektive der Chefexperte, evtl. nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung.

Ist die Verspätung **selbst verschuldet**, besteht kein Recht auf das Nachholen der versäumten Prüfungszeit. Die verbleibende reguläre Prüfungszeit darf jedoch vollständig ausgeschöpft werden.

2.2.3. Nachprüfung

Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu absolvieren. Die zuständige Chefexpertin oder der Chefexperte sorgt für den baldmöglichsten Durchführungstermin der Nachprüfung. Kann der Prüfungstermin nicht bis zum Jahresende angesetzt werden, findet die Nachprüfung in der Regel im Rahmen der regulären Lehrabschlussprüfungen des nächsten Jahres statt.

2.2.4. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Jegliche Art von Prüfungsbetrug (z.B. das Beanspruchen fremder Hilfe und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel - u.a. Handys, Smartwatches, etc.) wird geahndet. Die Prüfungsleitung entscheidet über die Konsequenzen, z.B. Notenabzug bis zu Prüfungsabbruch. Ein Prüfungsabbruch bedeutet, dass dieser Qualifikationsbereich als „nicht abgelegt“ bezeichnet wird. Dies be-

deutet, dass das laufende Qualifikationsverfahren nicht vollständig absolviert wurde und als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Folgejahr muss der betroffene Qualifikationsbereich (Fachnote) vollständig wiederholt werden.

Wird der Verstoß gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

2.2.5. Nicht Antreten zur Prüfung

Tritt eine Person unentschuldigt nicht zu einem Prüfungsteil an, entscheidet die Prüfungsleitung über die Konsequenzen. Dies kann heissen, dass im entsprechenden Prüfungsteil (Note des Qualifikationsbereiches, eine Positionsnote oder Unterpositionsnote) die Note 1 gesetzt wird oder dass der Bereich mit „nicht abgelegt“ bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass das laufende Qualifikationsverfahren nicht vollständig absolviert wurde und als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Folgejahr muss der betroffene Qualifikationsbereich (Fachnote) vollständig wiederholt werden.

2.2.6. Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über den Prüfungsverlauf sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungsleitung anzubringen.

2.3. Allgemeine Bestimmungen

2.3.1. Auskünfte über Prüfungsergebnisse

Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte über die Prüfungsergebnisse (Noten) erteilt.

Alle Personen, die mit der Prüfung zu tun haben, unterliegen der Schweigepflicht. Es ist ihnen untersagt, Auskünfte über den Prüfungsverlauf oder das Prüfungsergebnis zu geben.

2.3.2. Zutritt zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons, der Kantonalen Prüfungskommission und Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten nur Personen Zutritt, die über eine persönliche Bewilligung der Prüfungsleitung verfügen. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen, die ohne Bewilligung der Prüfungsleitung die Prüfung besuchen wollen, wegzuweisen.

2.4. Kosten

2.4.1. Materialkosten

Der Lehrbetrieb hat für die Prüfungsarbeiten nach Weisung der Prüfungsbehörde Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

2.4.2. Kostenbeteiligung (BBV Art. 39; VBB Art. 58 Abs. 2)

Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach BBG Artikel 41 und werden den Lehrbetrieben ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

Bei Qualifikationsverfahren ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung sowie Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag wird das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

2.4.3. Gebühren (BBG Art. 41)

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

2.4.4. Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft während der Prüfungszeit sind Sache der Kandidatin respektive des Kandidaten.

3. Prüfungsabschluss

3.1. Herausgabe der Prüfungsarbeiten

Sofern das Prüfungsstück an die Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben wird, werden diese durch die Chefexpertin oder den Chefexperten über Zeitpunkt und Abgabeort informiert.

3.2. Fähigkeitszeugnis / Berufsattest / Notenausweis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat und die Lehrzeit vertragsgemäss beendet, hat Anrecht auf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bzw. das eidgenössische Berufsattest und den Notenausweis. Diese Dokumente werden den Lehrbetrieben per Post zugestellt oder an der Schlussfeier der Kandidatin respektive dem Kandidaten übergeben.

3.3. Abschlussfeiern / Veröffentlichung Personendaten (VBB § 1 bis)

Vollständige Prüfungsergebnisse (Zusammenstellungen) für Verbands- oder regionale Abschlussfeiern können **frühestens ab Dienstag, 24. Juni 2025 abgegeben werden.**

Das Amt kann Personendaten erfolgreicher Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen während einer Prüfungsperiode den Lehrbetrieben und den betroffenen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen durch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren zugänglich machen sowie in weiteren Medien veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

4. Lehrabschlussprüfung nicht bestanden

4.1. Vorgehen bei nichtbestandener Prüfung

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Das ungenügende Prüfungsergebnis wird den Kandidierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet. Es wird gleichzeitig bekanntgegeben, welche Fächer wiederholt werden müssen. Der Lehrbetrieb erhält eine Kopie des Schreibens.

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf Einsicht in die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Dazu vereinbaren sie einen Termin mit der zuständigen Chefexpertin, dem Chefexperten oder der Berufsinspektorin oder dem Berufsinspektor.

4.1.2. Prüfungswiederholung (BBV Art. 33)

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich diejenigen Qualifikationsbereiche wiederholt, in denen an der ersten Prüfung ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Prüfungswiederholung richtet sich nach der entsprechenden Bildungsverordnung oder dem entsprechenden Ausbildungsreglement.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die ganze Prüfung wiederholt werden. Dabei zählen für das Prüfungsergebnis in jedem Fall die Noten der neuen Prüfung.

Die Anmeldung für die Prüfungswiederholung muss durch die Repetentin und den Repetenten selbst bis spätestens Ende Oktober im Vorjahr des Prüfungsjahres an das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, erfolgen. Das Anmeldeformular wird rechtzeitig zugestellt. Bei verspäteter Anmeldung besteht keine Gewähr für die Berücksichtigung an der nächsten Prüfung. Zwischenzeitliche Adressänderungen müssen der Prüfungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

4.1.3. Besuch der Berufsfachschule

Bei ungenügenden Leistungen in den schulischen Prüfungsfächern wird der Besuch der Berufsfachschule dringend empfohlen. Für die Anmeldung an der Schule sind die Repetierenden selbst verantwortlich.

Der Schulbesuch ist auch ohne neuen Lehrvertrag möglich und kostenlos, sofern es sich um den ordentlichen Schulort handelt.

Besuchen Repetierende während eines Jahres den Unterricht, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

Die Repetierenden müssen sich bei Beginn der Ausbildung entscheiden, ob sie neue Erfahrungsnoten erwerben möchten oder ob die bestehende Erfahrungsnote übernommen werden soll.

Die Repetierenden unterstehen in jedem Fall der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen.

4.1.4. Lehrverhältnis oder Arbeitsverhältnis

In der Regel wird das Lehrverhältnis wegen nicht bestandener Prüfung nicht verlängert, sondern die Repetentin oder der Repetent oder gehen mit ihrem bisherigen Lehrbetrieb oder einem anderen Arbeitgeber ein normales Arbeitsverhältnis ein.

Dabei haben die jungen Berufsleute Anrecht auf einen angemessenen Mitarbeiterlohn. Die Kosten für einen allfälligen Besuch von überbetrieblichen Kursen gehen in diesem Fall zu Lasten der Repetentin und des Repetenten.

4.2. Beschwerdeverfahren

Eine allfällige Beschwerde muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der **Beschwerdekommision der Berufsbildung, Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn**, eingereicht werden.

Es gilt das Datum des Poststempels. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten (§ 62 Abs. 1 GBB in Verbindung mit § 33 Abs. 1 VRG). Zur Deckung der Verfahrenskosten ist ein Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Eine Beschwerde kann nur bei ungenügendem Gesamtergebnis geführt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen.

5. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

Die schriftliche Einzelprüfung (SP) in der Allgemeinbildung findet im ganzen Kanton Solothurn am Freitag, 6. Juni 2025, statt.

Kandidierende nach BBG Art. 34 / BBV Art. 32 (Berufsabschluss für Erwachsene)

Kandidierende einer EFZ-Ausbildung absolvieren die Vertiefungsarbeit (VA) und die Schlussprüfung (SP). Der Durchschnitt der beiden Noten ergibt das Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).

Kandidierende einer EBA-Ausbildung absolvieren die Vertiefungsarbeit. Die Vertiefungsarbeit ergibt das Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).

Keine Zulassung zur Schlussprüfung (SP)

Gemäss Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (Stand 4. März 2014) gelten folgende Vorgaben:

Art. 10 Vertiefungsarbeit

⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Art. 11 Schlussprüfung

⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich frühestens im Folgejahr wiederholen.

Fremdsprachige Kandidierende, welche ihre Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation nicht in deutscher, sondern in französischer oder italienischer Sprache abzulegen wünschen, melden sich spätestens 3 Wochen vor der Prüfung schriftlich beim Chefexperten der AB-Prüfungen: Herr Georg Berger, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten; georg.berger@dbk.so.ch

Wiederholen der Prüfung bei ungenügendem Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

Bei ungenügenden Leistungen wird der Besuch der Berufsfachschule dringend empfohlen.

Für Repetierende einer EFZ-Ausbildung, welche die Lehrabschlussprüfung im Fach AB wiederholen müssen, bleiben ohne erneuten Schulbesuch die Noten für die Vertiefungsarbeit (VA) und die Erfahrungsnote (ERFN) unverändert. Es findet lediglich eine Schlussprüfung (SP) statt.

Repetierende einer EBA-Ausbildung müssen eine neue Erfahrungsnote oder eine neue VA-Note erwerben.

Wird der Unterricht während eines Jahres besucht, so zählen für die Berechnung der ERFN in der geregelten beruflichen Grundbildung nur die neu erteilten Noten.

Wird dabei die VA nicht wiederholt, so wird die bestehende VA-Note übernommen.

Lehrabschlussprüfung für ehemalige Berufsmaturanden

Wer nicht ins letzte Semester der BM promoviert wird, legt die Schlussprüfung (SP) des Qualifikationsbereiches Allgemeinbildung ab. Die erzielte Note entspricht dem Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.